

Der Streit um den Sack

URSACHENFORSCHUNG Warum ein nackter Bootsantrieb beim Trailern tabu ist.

Dauebrenner bei Leserfragen: Warum muss der Antrieb am Boot abgedeckt werden? Das Thema beschäftigt Trailerfahrer bereits über Jahrzehnte. Wo steht das im Gesetz geschrieben? Wie muss denn eine Abdeckung aussehen? Genügt ein Sack über den Antrieb? Fragen, auf die es bislang keine konkreten Antworten gab. Das Verkehrsministerium in Bonn, das wir dazu schon vor mehr als 15 Jahren anriefen, erklärte, die Forderung Bootsantriebe beim Straßentransport abzudecken, sei aus **§ 32, Absatz 2, der StVO (Straßenverkehrs-Ordnung)** abgeleitet. Dort steht auch heute noch: „Sensen, Mähmesser oder ähnliche gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.“ Was dieser Absatz mit Bootsantrieben zu tun haben sollte, war für uns ebenso unverständlich wie für die vielen Leser, die sich auf Grund unserer Veröffentlichung dieses Textes meldeten. Denn auch in den Kommentaren zur StVO, in denen wir nachschauten, war nichts über Abdeckung von Bootsantrieben zu lesen. Aber es gab nun eine offizielle Aussage, und damit musste man leben. Die Polizei verteilte

weiter Bußgeldbescheide, wenn sie einen Skipper ohne Abdeckung des Antriebs erwischte.

Wir wollten mehr Klarheit in die Geschichte bringen und recherchierten bei der Autobahnpolizei, die ja hauptsächlich mit diesem Problem konfrontiert wurde. Das Ergebnis war alles andere als zufrieden stellend. Zwar wusste man bei den einzelnen Dienststellen, dass ein Bootsantrieb abgedeckt sein muss, aber warum, und wie eine Abdeckung aussehen soll, konnte uns keiner sagen. Auf die Frage, nach welchen Kriterien denn ein Bußgeldbescheid ausgestellt würde, kam die Antwort: **Wenn der Antrieb nicht abgedeckt ist, muss der Skipper zahlen.** Und wenn er lediglich ein Handtuch um den Antrieb gewickelt hat, kann er fahren, denn er hat sich ja zumindest Gedanken gemacht.

Bei Besprechungen im Ministerium und in Telefonaten schnitten wir das Thema immer wieder an. So richtig in Gang kam die Sache aber erst, als das Verkehrsministerium den Fachausschuss Kraftfahrzeugtechnik (FKT) beauftragte, dieses Thema zu untersuchen. An der FKT-Sitzung nahm auch BOOTE teil. Ein dort vorgelegter Kommentar zum § 32, Absatz 2 StVO bezog sich auch auf Schiffsschrauben an Booten. Der FKT kam nach ausführlicher Dis-

Was Münchner Urteile mit der „Vermummung“ des Propellers zu tun haben

kussion zu dem Ergebnis, dass sich ein Bootsantrieb, wenn das Boot auf einem Trailer transportiert wird, immer innerhalb des Fahrzeugumrisses, nämlich innerhalb der Lichtleiste des Trailers, befindet und somit nicht abgedeckt werden muss. Diese Empfehlung behandelte der Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei. Auf die Abdeckung künftig zu verzichten, was die logische Konsequenz gewesen wäre, dazu konnte sich das Gremium aber dann doch nicht entschließen.

Dafür fand man im Verkehrsministerium den Ursprung dieser Geschichte: zwei Urteile des Bayerischen Obersten Landgerichts vom April 1976 (Aktenzeichen 2 Ob OWi 44/76) und vom Mai 1978 (2 Ob OWi 180/78) mit der gleichen Entscheidung: **„Eine ungeschützte Bootschraube eines auf einem Spezialanhänger mitgeführten Bootes kann ein gefährliches Gerät im Sinne der StVO § 32 Abs. 2 sein.“** Diese Urteile also sind der Grund, weshalb die Abdeckung nicht wegfallen darf. Denn wenn wirklich mal etwas passieren sollte, könnte sich ein Gericht auf diese Fälle berufen.

Tatsache ist jedoch: Weder das Bundesverkehrsministerium noch wir kennen einen Fall, in dem es zu einem Unglück durch einen nicht abgedeckten Bootsantrieb kam. Die erwähnten Urteile – übrigens die einzigen – beziehen sich nur auf Bußgeldsachen. Und weder in einem anderen europäischen Land noch in den USA wird eine solche Abdeckung gefordert.

Auf Grund der beiden Gerichtsurteile gibt es aber nun insofern Klarheit, als lediglich der Propeller abgedeckt sein muss oder der Antriebswellenstumpf, wenn der Propeller aus Diebstahlschutzgründen demontiert ist. Eine Lösung, die BOOTE mit dem Bundesverkehrsministerium abstimmte und mit der man sicher wesentlich besser leben kann als vorher.



Bleibt ein Muss: der Sack für den Bootsantrieb. Künftig darf die „Transportbekleidung“ aber etwas knapper ausfallen.



TEXT: KARL-HEINZ DAUTH, FOTO: URSULA NERGER